



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

Rahmenbedingungen für die Teilnahme an der Förderung von „Berufsmentoring“ in Rheinland-Pfalz

1 Hintergrund

Ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen liegt in der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungschancen von Jugendlichen. Der Förderansatz „Berufsmentoring“ ist auf zwei zentrale Entwicklungsstadien von Jugendlichen im Übergang Schule - Ausbildung - Beruf ausgerichtet:

Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung

Aufgrund der schwierigen Situation am Ausbildungsmarkt hat sich die Wirtschaft bundesweit verpflichtet, als Brücke in die Berufsausbildung eine bis zu zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung (EQJ) mit Kammerzertifikat für unversorgte Schulabgängerinnen und Schulabgänger anzubieten. Tätigkeiten und Qualifizierungsinhalte der EQJ sind angelehnt an anerkannte Ausbildungsberufe. Zudem werden Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt, die für die Ausbildung wichtig sind.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen will die Bemühungen der Kammern und Betriebe im Rahmen des EQJ-Programms durch die Förderung von Berufsmentorinnen und Berufsmentoren zur Begleitung der EQJ-Jugendlichen sowie deren Übergang in eine Berufsausbildung unterstützen.

Ausbildungsbetreuung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen

Ausbildungsabbruch bedeutet für viele Jugendliche Zeitverlust und Demotivation, persönliches Scheitern und birgt die Gefahr des endgültigen Ausstiegs aus der Ausbildung oder dem Erwerbsleben. Vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen verursachen zudem Kosten in Betrieben, führen zu einer geringeren Auslastung der Ausbildungskapazität und stellen daher für die betroffenen Betriebe eine sozial-ökonomische Belastung dar. Zudem werden frei werdende Ausbildungsstellen nur selten umgehend besetzt und die Ausbildungsbereitschaft enttäuscht. Betriebe verringert sich.

Im Rahmen eines präventiven Ansatzes fördert daher das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Berufsmentorinnen und Berufsmentoren für die Ausbildungsbetreuung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen.

2 Zuwendungszweck, Ziele

2.1 Berufsmentoring für Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung (BM-EQJ)

2.1.1 Berufsmentorinnen und Berufsmentoren

Zuwendungszweck ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben von bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz verankerten Integrationsberaterinnen und Integrationsberatern unter der Bezeichnung „Berufsmentoring für Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung (BM-EQJ)“, deren Aufgabe die Betreuung von Jugendlichen ist, die sich im Rahmen des Sonderprogramms des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ)“ in rheinland-pfälzischen Betrieben befinden.

Zentrales Ziel des EQJ-Berufsmentorings (BM-EQJ) ist es, Jugendliche und Betriebe im Rahmen der Durchführung der EQJ so zu unterstützen, dass möglichst viele Jugendliche diese zum Abschluss bringen und direkt im Anschluss daran mit einer Ausbildung beginnen können.

Zielgruppe des Programms sind insbesondere solche Jugendliche, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind. Dabei sollen vor allem Jugendliche betreut werden, die z.B. Beeinträchtigungen, Störungen oder Schwächen im Lernen oder in der Leistung aufweisen.

Die EQJ-Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ) arbeiten ausgehend von ihrem Einsatzort bei den Kammern eng mit den Akteuren vor Ort, insbesondere den jeweiligen Betrieben, der Berufsschule, der Arbeitsverwaltung, anderen Einrichtungen und Behörden, Beratungsstellen und dem sozialen Umfeld der Jugendlichen zusammen.

Sie sind direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für EQJ-Jugendliche und Betriebe und begleiten und beraten diese während der Dauer der EQJ. Zudem betreuen sie die Jugendlichen bei Bedarf in der ersten Phase nach der Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis.

Durch einen engen Kontakt zu allen relevanten Akteuren im Rahmen der EQJ stellen sie sicher, dass notwendige Hilfen bei auftretenden Problemlagen wie z.B. geringe/fehlende Motivation, mangelnde Pünktlichkeit, sowie bei Konflikten und persönlichen Krisensituationen kurzfristig initiiert und vermittelt werden.

2.1.2 Förder- und Stützunterricht

Für leistungsschwächere Jugendliche soll im Bedarfsfall ein passgenauer Förder- und Stützunterricht im Rahmen der EQJ angeboten werden. Die EQJ-Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ) ermitteln hierzu den individu-

ellen Förderbedarf bei leistungsschwächeren Jugendlichen und stimmen diesen mit der jeweiligen Kammer und dem jeweiligen Betrieb ab. Auf Basis von gemeinsam erstellten individuellen Förderplänen organisieren und koordinieren die EQJ-Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ) in Absprache mit der jeweiligen Kammer und den jeweiligen Betrieben einen passgenauen Förder- und Stützunterricht für diese Jugendlichen.

Pro geförderter EQJ-Berufsmentorin bzw. geförderten EQJ-Berufsmentor (BM-EQJ) können maximal zwei Gruppen für den Förder- und Stützunterricht vorgesehen werden.

Der Unterricht im Rahmen des Förder- und Stützunterrichts soll als Grundlagenfächer die Fächer

- Deutsch und
- Mathematik

beinhalten. Darüber hinaus sollen die Themengebiete

- Grundlagen der EDV,
- Berufskunde und
- Wirtschaftskompetenz

weitere Schwerpunkte des Förder- und Stützunterrichts bilden.

Der Förder- und Stützunterricht muss so konzipiert sein, dass er sich an die fachspezifischen Inhalte bestimmter Berufsgruppen anlehnt. Fragen der Jugendlichen, die ihren beruflichen Alltag betreffen, sollen in den Unterricht integriert werden.

Die Dauer des Förder- und Stützunterrichts beträgt pro Teilnehmerin und Teilnehmer durchschnittlich drei und höchstens sechs Stunden wöchentlich. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Der Förder- und Stützunterricht erfolgt als Gruppenunterricht. Die Mindestgruppengröße für den Förder- und Stützunterricht beträgt zehn Jugendliche. Abweichungen von der Mindestgruppengröße bedingen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Als Lehrmittel sind Fachliteratur, Lehrbücher und Nachschlagewerke sowie Arbeitsmittel einzusetzen bzw. vorzuhalten.

Die Qualifikation der Lehrkräfte für den Förder- und Stützunterricht muss der Aufgabenstellung entsprechen und setzt als Mindeststandard einen Abschluss einer Berufsausbildung oder einen Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss sowie berufliche und pädagogische Erfahrung voraus.

Die Räumlichkeiten, in denen unterrichtet wird, müssen den allgemein gültigen Bestimmungen entsprechen und sind in ausreichendem Maße mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln auszustatten. Alle Lehr- und Lernmittel sind den Jugendlichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung des Förder- und Stützunterrichts ist von den Jugendlichen eine Bereitschaftserklärung einzuholen, dass diese regelmäßig am Förder- und Stützunterricht teilnehmen.

2.2 Berufsmentoring für Ausbildungsbetreuung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB)

Zuwendungszweck ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben von bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz verankerten Beraterinnen und Beratern zur Ausbildungsbetreuung unter der Bezeichnung „Berufsmentoring zur Ausbildungsbetreuung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB)“, deren Aufgabe es ist, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher in das berufliche Bildungssystem zu integrieren und systematische Formen der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Kooperationspartnern auf- und auszubauen.

Das Angebot der Ausbildungsbetreuung richtet sich dabei in erster Linie an:

- Auszubildende, die Probleme während der Ausbildung im Betrieb, in der Berufsschule oder im privaten Umfeld haben,
- Auszubildende, die ihre Ausbildung abbrechen wollen sowie
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben und eine Anschlussausbildung suchen.

Des Weiteren richtet sich das Angebot der Ausbildungsbetreuung auch an:

- Eltern,
- Ausbilderinnen und Ausbilder,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufsvorbereitender Maßnahmen sowie
- Berufsschullehrerinnen und -lehrer.

Die Aufgabenbereiche Beratung und Betreuung umfassen dabei einen:

- Frühzeitigen Ansatz
- Ganzheitlichen Beratungsansatz
- Konflikt- und Krisenintervention
- Langfristige und individuelle Beratung
- Aufsuchende und mobile Beratung
- Unterstützung bei der Berufsbildungs- und Lebenswegplanung
- Beratungsintensives Einzelfallmanagement
- Koordination der erforderlichen Hilfen

Im Rahmen dieser Aufgabenbereiche erarbeitet die Ausbildungsbetreuung mit den Rat Suchenden individuelle Lösungswege. Dabei initiiert und begleitet die Ausbildungsbetreuung die mit den Auszubildenden vereinbarten Hilfeprozesse. Sie koordiniert die notwendigen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und den regionalen Kooperationspartnern.

Die Ausbildungsbetreuung ist dem Grundsatz nach aufsuchend anzulegen. Bei Bedarf sollen die Rat Suchenden durch die Ausbildungsbetreuung auch zu anderen Institutionen begleitet oder Gespräche zu dritt in Betrieben vorgenommen werden.

Bei der Ausbildungsbetreuung handelt es sich um eine vertrauliche und für die Rat Suchenden kostenlose Beratung. Persönliche und vertrauliche Beratungsinhalte dürfen nur nach vorherigem Einverständnis durch die Rat Suchenden an Dritte weitergegeben werden.

Als neutraler Gesprächspartner berücksichtigt die Ausbildungsbetreuung dabei stets die Interessen und Pflichten der Rat Suchenden und der Betriebe.

3 Zuwendungsempfänger, Gegenstand der Förderung

Zuwendungen für beide Förderansätze des Berufsmentorings (BM-EQJ und BM-AB) können an Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz gewährt werden.

Gefördert werden Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, die zur Betreuung von EQJ-Jugendlichen in Betrieben ihres Kammerbezirkes bzw. zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen in ihrem Kammerbezirk Berufsmentorinnen und Berufsmentoren im Sinne dieser Förderbedingungen beschäftigen und zu diesem Zweck ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitarbeitsverhältnis begründen.

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass der Berufsmentorin bzw. dem Berufsmentor die räumlichen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Tätigkeit im Sinne dieser Rahmenbedingungen in der Kammer zur Verfügung gestellt werden. Soweit eine zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendung durch die Kammer erfolgt, können die Voraussetzungen auch außerhalb der Kammer durch den Letztempfänger der Zuwendung sichergestellt werden.

Der Berufsmentorin bzw. dem Berufsmentor soll zudem die Teilnahme an Auswertungsgesprächen oder Workshops zur Umsetzung des Förderansatzes ermöglicht werden.

Die Voraussetzung des Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsverhältnisses kann durch den Leistungsempfänger auch dadurch si-

chergestellt werden, dass die beantragte Stelle durch zwei sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse besetzt wird, die in ihrem Gesamtumfang einem sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.

Die geförderten Berufsmentorinnen und Berufsmentoren müssen über ein Qualifikationsprofil verfügen, das für die Erfüllung der Aufgabenstellung geeignet ist. Insoweit müssen sie über ein pädagogisches/sozialpädagogisches (Fach)Hochschulstudium oder über einen vergleichbaren Abschluss wie z.B. einen Meisterbrief oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Darüber hinaus sollen sie nach Möglichkeit bereits über Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche bzw. Maßnahmen zur Ausbildungsbetreuung verfügen.

Eine Förderung von bereits bei den Leistungsempfängern Beschäftigten als Berufsmentorin bzw. Berufsmentor ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis endet und im direkten Anschluss eine Weiterbeschäftigung als Berufsmentorin bzw. Berufsmentor erfolgen soll. Soweit eine zweckbestimmte Weitergabe an Dritte erfolgt, können auch bereits beim Letztempfänger Beschäftigte als Berufsmentorin oder Berufsmentor eingesetzt werden, soweit deren Finanzierung nicht bereits durch andere Finanzierungsquellen sichergestellt ist.

Die Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Zuschussempfängern, bei denen ein zuvor bestehendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme der Förderung aufgelöst wurde, ist ausgeschlossen.

Eine Förderung erfolgt nicht, soweit der Betrieb für Jugendliche, für deren Betreuung die Kammer eine EQJ-Berufsmentorin bzw. einen EQJ-Berufsmentor (BM-EQJ) beantragt, vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach § 421 m SGB III von der Arbeitsverwaltung erhält. Ebenso erfolgt keine Förderung von Berufsmentorinnen und Berufsmentoren zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB), soweit die Kammer öffentliche Fördermittel für vergleichbare Aufgabenstellungen erhält oder beantragt hat. Im Antrag ist zu erklären, ob eine entsprechende Förderung bereits erfolgt oder beantragt wurde.

4 Art und Umfang der Förderleistung

- 4.1 Die Förderung einer EQJ-Berufsmentorin bzw. eines EQJ-Berufsmentors (BM-EQJ) erstreckt sich auf die angemessenen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 70 v.H. der Gesamtausgaben, die vom Europäischen Sozialfonds mit 50 v.H. und vom Land mit 20 v.H. anteilig finanziert werden. Die Personalausgaben werden maximal in Höhe einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD-L berücksichtigt.

Der Betreuungsschlüssel für eine EQJ-Berufsmentorin bzw. einen EQJ-Berufsmentor (BM-EQJ) beträgt eine EQJ-Berufsmentorin bzw. ein EQJ-Berufsmentor für 70 Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Jugendlichen eine Betreuung benötigen, sondern nur die leistungsschwächeren Jugendlichen.

Soweit in Betrieben eines Kammerbezirkes weniger als 70 Jugendliche in der EQJ vorhanden sind, aber der Bedarf für eine Betreuung von mindestens 50 Jugendlichen besteht, kann die Bewilligungsbehörde abweichend vom Betreuungsschlüssel 1:70 Ausnahmen für die Bewilligung einer EQJ-Berufsmentorin bzw. eines EQJ-Berufsmentors (BM-EQJ) zulassen. Der Bedarf ist entsprechend durch die antragstellende Kammer zu begründen.

Eine Anzahl von weniger als 50 Jugendlichen in der Einstiegsqualifizierung im Kammerbezirk schließt eine Förderung aus.

Die Förderung von Förder- und Stützunterricht für leistungsschwächere Jugendliche wird nur im Zusammenhang mit der Förderung einer EQJ-Berufsmentorin bzw. eines EQJ-Berufsmentors (BM-EQJ) gewährt.

Der Förder- und Stützunterricht für die leistungsschwächeren Jugendlichen wird mit 32 Euro pro Stunde und Gruppe unter den in Nummer 2.1.2 genannten Voraussetzungen gefördert. Die Kosten werden je zur Hälfte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes anteilig finanziert. Mit diesem Stundensatz sind alle Kosten zur Durchführung des Förder- und Stützunterrichts abgedeckt.

Die Teilnahme eines Jugendlichen an dem Förder- und Stützunterricht wird in der Abrechnung berücksichtigt, wenn eine Mindestteilnahmestundenzahl von drei Stunden pro Woche pro Jugendlichen erreicht wurde. Über die Durchführung des Förder- und Stützunterrichts ist ein wöchentlicher Nachweis zu führen (siehe Anforderungen in Nummer. 7), der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

- 4.2 Die Förderung von Berufsmentorinnen und Berufsmentoren zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB) erstreckt sich auf die angemessenen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 70 v.H. der Gesamtausgaben, die vom Europäischen Sozialfonds mit 50 v.H. und vom Land mit 20 v.H. anteilig finanziert werden. Die Personalausgaben werden maximal in Höhe einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD-L berücksichtigt.

Pro Kammerbezirk kann grundsätzlich nur eine Berufsmentorin bzw. ein Berufsmentor zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB) gefördert werden, soweit ein entsprechender Bedarf besteht und mindestens 130 Rat Suchende pro Jahr zu erwarten sind. Der Bedarf ist im Antrag entsprechend zu begründen.

Zudem ist durch die jeweilige Berufsmentorin bzw. den jeweiligen Berufsmentor (BM-AB) anzustreben, bei mindestens 50 v.H. der betreuten Ausbildungsabbre-

cherinnen und Ausbildungsabbrecher eine Reintegration in das Berufsbildungssystem zu erzielen und bei mindestens 70 v.H. der betreuten Auszubildenden ein Verbleib in der Ausbildung zu erreichen.

- 4.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Maßnahmeträger die Gesamtfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Berufsmentorin bzw. des jeweiligen Berufsmentors im Bewilligungszeitraum sicherstellt.

Soweit der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zweckbestimmt weiterzuleiten, ist dies im Antrag gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erklären und mitzuteilen, wer der Letztempfänger der Zuwendung ist. Zudem sind bei einer Weiterleitung vom Zuwendungsempfänger die im Bewilligungsbescheid festzulegenden besonderen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Berufsmentorin bzw. eines Berufsmentors besteht der Anspruch auf den Zuschuss anteilig nur für die Monate, in denen die Berufsmentorin bzw. der Berufsmentor tatsächlich zweckentsprechend eingesetzt wurde. Als volle Monate gelten solche, in denen eine Beschäftigung von durchschnittlich mehr als 15 Arbeitstagen vorliegt.

Erfolgt bei vorzeitiger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einer Berufsmentorin bzw. eines Berufsmentors eine lückenlose Anschlussbeschäftigung einer neuen Berufsmentorin bzw. eines neuen Berufsmentors, ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über einen entsprechenden Wechsel umgehend zu informieren.

Soweit bei einer vorzeitigen Lösung eines Arbeitsverhältnisses einer Berufsmentorin bzw. eines Berufsmentors keine lückenlose Anschlussbeschäftigung einer neuen Berufsmentorin bzw. eines neuen Berufsmentors erfolgt, ist ein neuer Antrag erforderlich, über den die Bewilligungsbehörde neu zu entscheiden hat. Über das Ausscheiden der bisherigen Berufsmentorin bzw. des bisherigen Berufsmentors ist die Bewilligungsbehörde vor Ausscheiden der Berufsmentorin bzw. des Berufsmentors zu informieren.

5 Rechtsgrundlage

Die Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe des Operationellen Programms des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006. Die genannten Dokumente finden Sie unter www.esf.rlp.de.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den jeweiligen Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht.

6 Bewilligungszeitraum

- 6.1 Eine Förderung von Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ) wird zunächst für maximal zwölf Monate ausgesprochen. Eine wiederholte Förderung nach diesem Förderansatz ist bis zum Auslaufen des Förderansatzes möglich.
- 6.2 Eine Förderung von Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-AB) wird zunächst für maximal zwölf Monate ausgesprochen. Eine wiederholte Förderung nach diesem Förderansatz ist bis zum Auslaufen des Förderansatzes möglich.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324), insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Bei einer Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden zudem das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006 zugrunde gelegt. Die genannten Dokumente finden Sie unter www.esf.rlp.de.

Zuwendungen zu Personal- und Sachausgaben für Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ und BM-AB) werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Projektbeginn an die Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, Referat 63, 55118 Mainz, mit dem dort erhältlichen Antragsformular zu richten. Das Formular kann von der Homepage des Landesamtes (www.lsjv.rlp.de) geladen werden.

Für EQJ-Berufsmentorinnen und EQJ-Berufsmentoren (BM-EQJ) und Berufsmentorinnen und Berufsmentoren zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (BM-AB) sind jeweils getrennte Förderanträge zu stellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde (abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P) durch die Leistungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen.

Über die für die Berichte und Nachweise notwendigen Angaben hinaus ist im Rahmen der Projektdurchführung unter anderem festzuhalten und dem Schlussbericht beizufügen:

Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-EQJ):

- Angaben zur Struktur der betreuten Jugendlichen (Gesamtzahl, Alter, Geschlecht, Schulabschluss, Nationalität).
- Angaben zur Branche und zur Betriebsgrößenklasse der Betriebe (1 bis 4 Beschäftigte, 5 bis 19 Beschäftigte, 20 bis 99 Beschäftigte, 100 bis 499 Beschäftigte, 500 und mehr Beschäftigte), in denen Jugendliche betreut wurden.
- Angaben zum Werdegang der betreuten Jugendlichen während der EQJ (EQJ zu Ende geführt, EQJ abgebrochen, Abbruchgründe).
- Angaben zum Verbleib der betreuten Jugendlichen nach Beendigung der EQJ (Aufnahme einer Berufsausbildung, Aufnahme der Berufsausbildung im EQJ-Betrieb, Arbeitsaufnahme, Aufnahme schulischer Maßnahmen, Übergang in Arbeitslosigkeit, sonstiger Verbleib).
- Angaben darüber, wie viele Jugendliche in der ersten Phase nach einer betrieblichen Übernahme weiter betreut wurden.
- Angaben über die Anzahl der durchgeführten Gruppenunterrichte (Förder- und Stützunterricht).
- Angaben darüber, in welchem Stundenumfang den jeweiligen Jugendlichen pro Woche unter den Voraussetzungen der Nummer 2.1.2 Förder- und Stützunterricht erteilt worden ist.
- Angaben darüber, welche Fächer in welchem Umfang im Rahmen des Förder- und Stützunterrichts unterrichtet wurden.

Darüber hinaus sind allgemeine Informationen zu den geleisteten wesentlichen Hilfestellungen, den wesentlichen Defiziten und Problemen der betreuten Jugendlichen, über die Gründe für die Einstufung der betreuten Jugendlichen als leistungsschwächer sowie zu den Kooperationsstrukturen aufzunehmen.

Berufsmentorinnen und Berufsmentoren (BM-AB)

- Angaben zur Struktur der betreuten Auszubildenden im Aufgabenbereich Vermeidung des Ausbildungsabbruchs sowie im Aufgabenbereich der Reintegration von Ausbildungsabbrechern (Gesamtzahl, Alter, Geschlecht, Nationalität, Schulabschluss, Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragslösungen).
- Differenzierte Angaben zu den Gründen des Abbruchs bzw. der Probleme (betrieblich, persönlich, schulisch, sonstiges).
- Angaben zu der Anzahl der sonstigen Kontakte (Eltern, Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, Berufsschule etc.).
- Angaben zur Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
- Angaben zum Verbleib der betreuten Auszubildenden (alte Ausbildung, neue

- Ausbildung, Arbeit, Schule, Berufsvorbereitung, Arbeitslosigkeit, sonstiges).
- Angaben zur Erreichung der angestrebten Zielvorgaben im Sinne der Nummer 4.2.
 - Angaben zur Branche und Betriebsgrößenklasse der Betriebe (s.o.) sowie die Ausbildungsberufe, in denen Auszubildende betreut wurden.
 - Angaben über den Umfang des vorgenommenen Betreuungsangebotes und die angewandten Methoden im Sinne der Nummer 2.2.

Mainz, den 15. Januar 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen